

Senioren im dbb schleswig-holstein

Bei uns sind Senioren nicht auf dem Abstellgleis,
sondern mitten im Geschehen!



Quelle: Fotolia / Robert Kneschke

Ein kleiner Wegweiser
der dbb Landessenorenvertretung

 **dbb**
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
schleswig-
holstein

 **VLBS**[®]

Überreicht durch den Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten unseren kleinen Wegweiser für unsere Kolleginnen und Kollegen, die im Ruhestand oder kurz davor sind, in den Händen.

Die Gruppe der Seniorinnen und Senioren ist durch den demografischen Wandel in Deutschland nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch im dbb schleswig-holstein und seinen Mitgliedsgewerkschaften deutlich gewachsen.

Dies ist Grund genug, die Betreuung und Information der Seniorinnen und Senioren in den Mitgliedsgewerkschaften des dbb schleswig-holstein zu unterstützen.

Denn die Interessenvertretung des dbb schleswig-holstein für ihre Mitglieder endet nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Als Seniorenvertretung unterstützen wir den Einsatz des dbb schleswig-holstein für die Belange der Seniorinnen und Senioren.

Für Fragen und Anregungen zur Seniorenarbeit des dbb schleswig-holstein steht Ihnen der Vorstand der dbb Landesseniorenvertretung gerne zur Verfügung!

Udo Rust, Vorsitzender

Herausgeber

dbb schleswig-holstein - Muhliusstr. 65, 24103 Kiel,

Telefon: 0431/675081, Internet: www.dbbsh.de, E-Mail: info@dbbsh.de

Stand Oktober 2017

Inhalt

Pensionen Seite 4

Eintritt in den Ruhestand | Ruhegebhaltsberechnung | Versorgungsabschlag |
Mindestruhegehalt | Dienstunfähigkeit und begrenzte Dienstfähigkeit | Zusammentreffen von
Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen | Versorgungsauskunft

Hinterbliebenenversorgung Seite 7

Bezüge für den Sterbemonat | Sterbegeld | Witwen-/Witwergeld | Waisengeld |
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Renten Seite 9

Allgemeines | Abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren | Kindererziehungszeiten |
Erwerbsminderungsrente | Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst Seite 10

Steuern bei Renten und Pensionen Seite 11

Altersteilzeit Seite 11

Urlaubsansprüche Seite 12

Bei Eintritt in den Ruhestand | Urlaubsabgeltung für Beamte | Urlaubsanspruch bei
Renteneintritt

Gesundheit/Vorsorge Seite 13

Beihilfe | Pflege | Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung |

Erbrecht/Testament Seite 15

Erbfolge | Testament

Versicherungen Seite 16

Anhang Seite 18

Auch im Ruhestand: Bleiben lohnt sich Seite 19

Pensionen

Die Beamtenversorgung ist Teil des Alimentationsgrundsatzes aus Art. 33 Abs. 5 GG. Der Dienstherr ist verpflichtet, den Lebensunterhalt der Beamtinnen und Beamten auch nach dem Ruhestandseintritt zu gewährleisten. Konkret ist die Versorgung in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen geregelt. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) maßgeblich, für die Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten gilt das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG).

Eintritt in den Ruhestand

Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze können Beamte in den Ruhestand treten.

Die gesetzliche Altersgrenze ergibt sich aus § 35 Landesbeamtengesetz (LBG). Die allgemeine Altersgrenze wird für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

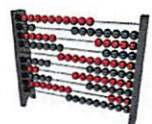
Beamtinnen und Beamte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

Besondere Altersgrenzen gelten z.B. für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie des Strafvollzugsdienstes (§§ 108, 113 und 114 LBG).

Gemäß § 35 Abs. 4 LBG ist ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Beamtinnen und Beamte können gemäß § 36 Abs. 1 LBG auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für Schwerbehinderte wird die Antragsaltersgrenze schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben (§ 36 Abs. 2 und 3 LBG). Beamtinnen und Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, müssen ggf. einen Versorgungsabschlag in Kauf nehmen.

In der Regel ist zur Vorbereitung der Personalplanung erforderlich, dass ein entsprechender Antrag rechtzeitig beim Dienstherrn eingereicht wird.



Quelle: Fotolia/
Bht2000

Ruhegehaltsberechnung

Das Ruhegehalt wird grundsätzlich erst nach einer Dienstzeit von 5 Jahren gewährt (§ 4 SHBeamtVG).

Die Höhe der Beamtenpension berechnet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ergeben sich aus den §§ 6 ff. SHBeamtVG. Die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten erfolgt von Amts wegen (§ 56 SHBeamtVG).

Folgende Zeiten können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden:

- Zeiten im Beamtenverhältnis (= regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit), Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur mit dem entsprechenden Anteil ruhegehaltfähig (Ausnahme Altersteilzeit nach § 63 LBG) - § 6 SHBeamtVG
- Wehrdienst und vergleichbare Zeiten §§ 8, 9 SHBeamtVG
- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst § 10 SHBeamtVG
- Sonstige Zeiten - § 11 SHBeamtVG
- Ausbildungszeiten (schrittweise Kürzung der Anrechnung auf 855 Tage) - § 12, 87 SHBeamtVG.

Ob Zeiten einer Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, richtet sich danach, ob die Kinder innerhalb oder außerhalb eines Beamtenverhältnisses geboren wurden. Außerhalb eines Beamtenverhältnisses findet keine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit statt. Für vor dem 01.01.1992 innerhalb eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder ist die Zeit bis zum vollendeten 6. Lebensmonat des Kindes voll anzurechnen. Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder wird zum Ruhegehalt ggf. ein Kindererziehungszuschlag gezahlt.

Wird die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zurechnungszeit. Diese beträgt zwei Drittel der Zeit zwischen dem Ruhestandsbeginn und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 15 SHBeamtVG).

Gemäß § 5 SHBeamtVG gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

- Das zuletzt gezahlte Grundgehalt
Sofern die letzte Beförderung weniger als zwei Jahre zurückliegt, sind nur die Bezüge des vorher ausgeübten Amtes ruhegehaltfähig.
Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die (fiktiven) vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Der Familienzuschlag Stufe 1
- Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und zuletzt zugestanden haben.

Nach dem derzeit geltenden Recht (§ 16 Abs. 1 SHBeamtVG) beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Ruhegehaltssatz). Nach 40 Jahren in Vollzeit wird der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht.

Wenn das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden hat, erfolgt eine Vergleichsberechnung nach Übergangsrecht (§ 84 SHBeamtVG). Der höhere Ruhegehaltssatz wird gemäß § 84 Abs. 3

SHBeamtVG der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt.

Versorgungsabschlag

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, in dem Beamtinnen und Beamte vor Vollendung der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand treten (§ 16 Abs. 2 SHBeamtVG). Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat.

Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt (Bruttobetrag), nicht den Ruhegehaltssatz. Der Abschlag gilt für die gesamte Bezugsdauer des Ruhegehaltes.

Der Versorgungsabschlag ist auf 14,4 % begrenzt. Bei Wahrnehmung der Antragsaltersgrenze von Schwerbehinderten beträgt der Versorgungsabschlag höchstens 10,8 %. Auch bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, gilt die Höchstgrenze von 10,8 %. Bei Dienstunfähigkeit, die aufgrund eines anerkannten Dienstunfalls eingetreten ist, wird kein Versorgungsabschlag berechnet.

Mindestruhegehalt

Das Ruhegehalt beträgt gemäß § 16 Abs. 3 SHBeamtVG mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, wenn dies günstiger ist, 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 30,68 €.

Dienstunfähigkeit und begrenzte Dienstfähigkeit

Dienstunfähigkeit und begrenzte Dienstfähigkeit sind in §§ 26 und 27 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und §§ 41 ff. LBG geregelt. Danach sind Beamtinnen und Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind. Sie können auch dann als dienstunfähig angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig werden. Die Dienstunfähigkeit muss amtsärztlich festgestellt werden.

Um einer vorzeitigen Pensionierung von Beamtinnen und Beamten bei begrenzter Dienstfähigkeit entgegenzuwirken, gilt der Grundsatz „Rehabilitation und Weiterverwendung vor Versorgung“. Beamtinnen und Beamte können von der Verpflichtung entbunden werden, im sonst üblichen Umfang ihren Dienst zu verrichten. Dabei kann der Dienstherr z.B. die Stundenzahl reduzieren oder der Beamtin bzw. dem Beamten eine andere Aufgabe übertragen. Bei entsprechender Zustimmung ist auch eine Verwendung möglich, die eigentlich nicht der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten entspricht.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Ruhegehalt nach § 17 SHBeamtVG vorübergehend erhöht werden, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 SHBeamtVG vermindert sich auch bei

Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag. Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, wird ihr oder ihm und ihren oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Die Einzelheiten finden sich in den §§ 33 ff. SHBeamtVG.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen

Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, sind die Regelungen des § 64 SHBeamtVG zu beachten. Danach werden die Versorgungsbezüge gekürzt, wenn die Gesamtversorgung aus Pension und Hinzuverdienst bestimmte Höchstgrenzen überschreitet. Dabei gilt, dass Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus § 35 LBG umfassend berücksichtigt werden. Danach findet eine Anrechnung nur in den Fällen statt, in denen ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erzielt wird (§ 64 Abs. 6 SHBeamtVG).

Versorgungsauskunft

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts wurde ab dem 1. Juli 2017 ein Anspruch auf Versorgungsauskunft „bei berechtigtem Interesse“ in § 56 Abs.9 SHBeamtVG aufgenommen. Nähere Informationen sowie ein entsprechendes Antragsformular finden sich auf dem Landesportal

Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de.

Zusätzlich wurde ein Online-Versorgungsrechner zur Verfügung gestellt, mit dem sich die Höhe der zu erwartenden Versorgung selbst berechnen lässt.

Hinterbliebenenversorgung

Der Grundsatz der amts angemessenen Alimentation erstreckt sich nach dem Tod einer Beamtin oder eines Beamten auch auf die hinterbliebenen Familienangehörigen.

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst folgende Leistungen:

- Bezüge für den Sterbemonat
- Sterbegeld
- Witwen-/Witwergeld
- Waisengeld
- Unterhaltsbeiträge.

Die Hinterbliebenenversorgung ist in den §§ 20 ff. SHBeamtVG geregelt.

Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge werden, unabhängig vom jeweiligen Todestag, nicht zurückgefordert, sondern verbleiben den Erben.

Sterbegeld

Das Sterbegeld beträgt pauschal das Zweifache der Dienst- oder Anwärterbezüge bzw. des Ruhegehalts der oder des Verstorbenen. Es wird vorrangig an den überlebenden Ehegatten

bzw. Lebenspartner oder die Nachfahren (leibliche oder Adoptivkinder, Enkelkinder) ohne Antrag gezahlt. Sofern solche Anspruchsberechtigte nicht vorhanden sind, können nachrangig andere Verwandte (Eltern, Großeltern, Geschwister) und Stiefkinder auf Antrag das Sterbegeld erhalten, wenn sie im Todeszeitpunkt in häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Verstorbenen gelebt haben oder dieser ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet hat. Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegelds können auf Antrag auch sonstigen Personen erstattet werden, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung übernommen haben (Kostensterbegeld).

Witwen-/Witwergeld

Den hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern kann ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld zustehen. Der Anspruch entsteht grundsätzlich erst dann, wenn die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, es kann dargelegt werden, dass die Ehe nicht nur zum Zwecke einer späteren Hinterbliebenenversorgung geschlossen wurde. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze erreicht hatte. In diesem Fall kann gemäß § 26 SHBeamtVG unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehalts, wenn die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde. Es beträgt 60 % des Ruhegehalts, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962

geboren ist (§ 24 Abs. 1 SHBeamtVG). Beim Tod eines aktiven Beamten ist von einem fiktiven Ruhegehalt auszugehen. Die Hinterbliebenen sind so zu behandeln, als wäre der Beamte am Todestag in den Ruhestand getreten.

War die oder der Verstorbene mehr als 20 Jahre älter als die Witwe oder der Witwer und ist die Ehe kinderlos geblieben, wird das Witwengeld, abhängig von der Dauer der Ehe, prozentual gekürzt (§ 24 Abs. 2 SHBeamtVG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gemäß § 59 SHBeamtVG ein Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld gewährt werden.

Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer stirbt oder wieder heiratet (§ 72 Abs.1 SHBeamtVG). Im Falle der Wiederverheiratung kann gemäß § 25 SHBeamtVG ein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerabfindung bestehen.

Waisengeld

Das Waisengeld ist in den §§ 27, 28 und 72 SHBeamtVG geregelt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Halbweisen 12 % und Vollweisen 20 % des Ruhegehalts der oder des Verstorbenen. Volljährige Waisen erhalten Waisengeld auf Antrag, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld gegeben ist, z.B. wenn sich das Kind noch in der Berufsausbildung befindet. Waisengeld erhalten auch volljährige Waisen, die aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Sind beide Ehegatten verbeamtet, erhält nach Eintritt in den Ruhestand zunächst jeder das jeweils erworbene Ruhegehalt. Verstirbt einer von ihnen, treffen zwei voneinander unabhängige Versorgungsansprüche zusammen, nämlich der Anspruch auf das Ruhegehalt und der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Ist dies der Fall, ist § 65 SHBeamVG anzuwenden. Die Gesamtversorgung darf bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigen. Grundsätzlich wird der zuletzt erworbene Versorgungsbezug ungekürzt gezahlt. Die früheren Versorgungsbezüge werden dagegen nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze gezahlt. Allerdings darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Da die Berechnung im Einzelfall kompliziert ist, sollte bei Schwierigkeiten fachlicher Rat eingeholt werden.

Renten

Allgemeines

Die gesetzliche Rente ist im sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) geregelt. Arbeitnehmer sind grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Wer nicht versicherungspflichtig ist, z.B. als Selbstständiger, hat die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen.

Um Rentenansprüche zu erlangen, müssen die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sowie bestimmte Wartezeiten erfüllt sein. Wenn das der Fall ist, können aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrente) gezahlt werden.

Die Regelaltersgrenze, ab der ein Anspruch auf Altersrente besteht, ergibt sich aus den §§ 35 und 235 SGB VI. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, erhöht sich die Regelaltersgrenze stufenweise auf das 67. Lebensjahr.

Vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen gilt im Rentenrecht der Grundsatz „Reha vor Rente“, d.h. bevor eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt wird, wird versucht, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen.

Die Höhe der Rente bemisst sich nach den im Arbeitsleben erbrachten Rentenbeiträgen. Die Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet. Bestimmte beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten, z.B. Kindererziehungszeiten, werden berücksichtigt. Die monatliche Rente wird nach der Rentenformel berechnet. Dazu werden die persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert multipliziert (§ 64 SGB VI).

Versicherte erhalten regelmäßige Renteninformationen bzw. Rentenauskünfte, in denen die Grundlagen der Berechnung und die zu erwartende Höhe der Rente dargestellt werden (§ 109 SGB VI).

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden einige rentenrechtliche Verbesserungen umgesetzt, wie z.B. die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren, die „Mütterrente“ und

Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten durch die Ausweitung von Zurechnungszeiten.

Abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren

In § 38 SGB VI war bereits die Altersrente für besonders langjährig Versicherte geregelt. Danach konnten besonders langjährig Versicherte ab der Vollendung des 65. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente beziehen, wenn sie 45 Jahre mit Beitragszeiten vorweisen konnten. Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wird nun die Altersrente für besonders langjährig Versicherte vorübergehend ausgeweitet, so dass eine abschlagsfreie Altersrente bereits bei Vollendung des 63. Lebensjahres und 45 Jahren mit Beitragszeiten möglich ist. Zudem gibt es erweiterte Anspruchsvoraussetzungen, indem z.B. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, wird die Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte von 63 Jahren schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben.

Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

Die für die Rente anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder wurden von 1 auf 2 Jahre ausgeweitet (sog. Mütterrente).

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Wenn neben der Versorgung auch ein Rentenanspruch erworben wurde, sind die Anrechnungsvorschriften des § 66 SHBeamVG zu beachten. Die Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und

Rente darf die in § 66 Abs. 2 SHBeamVG festgelegten Höchstgrenzen nicht übersteigen. Andernfalls wird die gesetzliche Rente auf die Beamtenpension angerechnet, d.h. die Beamtenpension wird entsprechend gekürzt.

Rententeile aufgrund freiwilliger Versicherung, zu denen der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden nicht angerechnet, also zusätzlich zur Pension gezahlt. Unter Umständen kann sich daher eine freiwillige Beitragszahlung lohnen. Ebenfalls nicht angerechnet wird die sogenannte „Riester-Rente“.

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (VBL)

Durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Zusatzrente gewährt.

Zum 31.12.2001 hat es einen Systemwechsel in der Zusatzversorgung gegeben. Das endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem wurde aufgegeben und durch ein auf einem Punktemodell beruhenden Betriebsrentensystem ersetzt. Für die bis dahin erworbenen Rentenanwartschaften wurden Übergangsregelungen geschaffen. Die Rentenanwartschaften wurden wertmäßig erfasst und als sogenannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten übertragen.

Ein Anspruch auf die betriebliche Altersversorgung ist in der Regel an den Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geknüpft. Wer die seit dem 1. Juli 2014 mögliche abschlagsfreie

Rente mit 63 erhält, dem wird bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen auch die Zusatzversorgung gewährt. Dagegen hat die „Mütterrente“ keinen Einfluss auf die Zusatzversorgung.

Weitere Informationen und Hinweise gibt es auf dem Portal der VBL unter www.vbl.de sowie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de.

Steuern bei Renten und Pensionen

Das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten ist grundsätzlich steuerpflichtig. Es wird jedoch ein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Die gesetzliche Rente wird bisher nur zum Teil besteuert. Zum 1. Januar 2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten. Danach wird die Besteuerung von Renten und Pensionen schrittweise angeglichen und die so genannte „nachgelagerte Besteuerung“ eingeführt. Das bedeutet, dass Aufwendungen für die Altersvorsorge zunehmend steuerfrei sind, dafür später aber die Renteneinkünfte besteuert werden. Für diese Umstellung gilt eine Übergangszeit bis ins Jahr 2040. Erst nach dieser Übergangszeit muss die Rente voll versteuert werden. Auch für Rentner werden Steuerfreibeträge gewährt.

Altersteilzeit

Beamte

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Die Einzelheiten sind in § 63 LBG geregelt. Wird Altersteilzeit in Anspruch genommen,

ergeben sich Auswirkungen auf die Versorgung. Grundsätzlich sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig ruhegehaltfähig. Zeiten einer Altersteilzeit sind dagegen gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 SHBeamVG zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Ruhegehaltfähig sind dabei die vollen Dienstbezüge, auch wenn der Beamte altersteilzeitbeschäftigt war (§ 5 Abs. 1 S. 2 SHBeamVG).

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts wurde eine neue Form der Altersteilzeit, die „Altersteilzeit 63 plus“ eingeführt (§ 63a LBG). Die Altersteilzeitmodelle unterscheiden sich hinsichtlich Beginn, Dauer und Ausgestaltung. Bei der Altersteilzeit 63 plus bestehen insgesamt flexiblere Möglichkeiten bei der Festlegung der Arbeitszeit. Bei der Anrechnung auf die Versorgung gilt allerdings nicht die 9/10 Regelung, die Anrechnung erfolgt hier entsprechend des Teilzeitumfangs.

Arbeitnehmer

Auch für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gibt es Möglichkeiten der Altersteilzeitarbeit für einen gleitenden oder vorzeitigen Übergang in den Ruhestand.

Für Beschäftigte im Geltungsbereich des TVÖD ist die Altersteilzeit im Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAz) geregelt.

Danach ist eine Reduzierung der Arbeitszeit sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell möglich.



Quelle: Fotolia/
fotomek

Urlaubsansprüche

Urlaubsanspruch bei Eintritt in den Ruhestand

Urlaubsansprüche für Beamte sind in der Erholungsurlaubsverordnung (EUVO) geregelt. Besonderheiten gibt es in dem Jahr, in dem Beamte in den Ruhestand treten. Hier besagt § 4 Abs. 3 EUVO folgendes: „Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Erholungsurlaub ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit. Endet das Beamtenverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 35 LBG), beträgt der Erholungsurlaub sechs Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.“ Das bedeutet, dass der volle Urlaubsanspruch nur bei Erreichen der Altersgrenze und einem Ruhestandseintritt in der zweiten Jahreshälfte erworben wird. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis kommt dagegen immer die „Zwölftel-Regelung“ zum Tragen.

Urlaubsanspruch bei Renteneintritt

Sowohl im TVÖD als auch im TV-L ist geregelt, dass Beschäftigte ein Zwölftel des tariflichen Urlaubsanspruchs für jeden vollen Monat erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres endet. Zu beachten ist jedoch, dass von den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes nicht zuungunsten des Beschäftigten abgewichen werden darf. Gemäß § 5 BUrlG steht dem Beschäftigten der volle Urlaubsanspruch des Jahres zu, wenn er durch einen

Renteneintritt erst in der zweiten Jahreshälfte ausscheidet. Sollte in diesem Fall der tarifliche Urlaubsanspruch hinter dem gesetzlichen Anspruch auf Mindesturlaub zurückbleiben, muss vorrangig der gesetzliche Anspruch erfüllt werden.

Urlaubsabgeltung

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesarbeitsgerichtes besteht ein Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs von vier Wochen, wenn krankheitsbedingt zum Eintritt in den Ruhestand der zustehende Urlaub nicht mehr genommen werden konnte. Der Urlaubsabgeltungsanspruch besteht auch dann, wenn im Urlaubsjahr teilweise Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit bestand, in dieser Zeit der Urlaub aber nicht oder nicht vollständig genommen werden konnte. Für das Jahr, in dem der Betroffene aus dem aktiven Dienst ausscheidet, stehen ihm der Mindesturlaubsanspruch und der hieran anknüpfende Urlaubsabgeltungsanspruch anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu. Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind. Der EuGH hatte insoweit einen Zeitraum von 15 Monaten als angemessen angesehen.

In einem weiteren Urteil zur Urlaubsabgeltung hat der Europäische Gerichtshof entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entschieden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bzw. dessen finanzielle Abgeltung nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt.

Gesundheit/Vorsorge

Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für Beamte und Richter. Sie ergänzt die Eigenvorsorge des Beamten, die in der Regel durch eine private Krankenversicherung aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Insoweit ist die Beihilfe eine ergänzende Fürsorgeleistung. Die Gewährung von Beihilfeleistungen ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Sie erfolgt nach der Beihilfeverordnung des Bundes und der Länder. Einige Länder haben die Vorschriften des Bundes übernommen. In den anderen Ländern gibt es teils geringe, teils aber auch erhebliche Abweichungen, z.B. bei Wahlleistungen, Kostendämpfungspauschalen oder Zuzahlung zu Medikamenten.

Beihilfeverordnung SH

Schleswig-Holstein hat eine eigene Beihilfeverordnung (BhVO-SH). Darin ist die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen geregelt.

In § 2 BhVO-SH ist dargestellt, wer zu den beihilfeberechtigten Personen gehört. Diese können für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen (§ 3 BhVO-SH) Beihilfe beanspruchen. Für jede Person ist ein fester Bemessungssatz vorgesehen, der zwischen 50 % und 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen liegt (§ 6 BhVO-SH). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger liegt der Satz bei 70 %.

Aufwendungen sind gem. § 8 BhVO-SH nur beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind. In §§ 9 ff. BhVO-SH sind beihilfefähige Aufwendungen für verschiedene Fälle (Krankheit, Pflege, etc.) im Einzelnen aufgeführt.

Das Verfahren ist in § 5 BhVO-SH geregelt. Beihilfe gibt es nur auf Antrag, welcher spätestens ein Jahr nach Entstehen der Aufwendungen bzw. Ausstellung der Rechnung auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht werden muss. Die geltend gemachten Aufwendungen müssen 100 € übersteigen („Bagatellgrenze“). Muss der Beihilfeberechtigte mit größeren Beträgen in Vorlage treten (z.B. bei Operationen oder stationärer Behandlung), kann eine Abschlagszahlung beantragt werden.

In § 16 BhVO-SH ist ein Selbstbehalt geregelt, der nach Besoldungsgruppen gestaffelt ist. Im Zuge der Abschaffung der Praxisgebühr wurde ab dem 1. Januar 2014 der Selbstbehalt um 40 € reduziert.

Krankenversicherung der Rentner

Auch Rentner sind kranken- und pflegeversichert, entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung (Pflichtversicherung, freiwillige Mitgliedschaft oder Familienversicherung) oder über eine private Krankenversicherung. An den Beiträgen beteiligt sich die Rentenversicherung, indem sie bei Pflichtversicherten einen Teil der Beiträge und bei freiwillig oder privat krankenversicherten Rentnern Zuschüsse zahlt.

Weitere Informationen, z.B. ob Sie als Rentner pflichtversichert sind und mit welchen Beiträgen Sie rechnen müssen, finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Pflege

Die Pflegeversicherung ist ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Wer gesetzlich krankenversichert ist, muss auch Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen. Sie wurde zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit eingeführt. Die gesetzlichen Vorschriften finden sich im SGB XI. So ist in § 14 SGB XI der Begriff der Pflegebedürftigkeit definiert. Als pflegebedürftig gilt danach, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem Maße Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens braucht. Maßgeblich für die Leistungen aus der Pflegeversicherung ist der Umfang der Hilfebedürftigkeit. Pflegebedürftige Personen sind einem der Pflegegrade des § 15 SGB XI zuzuordnen. Die Entscheidung wird durch den medizinischen Dienst der Krankenversicherung getroffen. Abhängig von den Pflegegraden erbringt die Pflegeversicherung verschiedene Geld- oder Sachleistungen für die häusliche oder stationäre Pflege. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 33 SGB XI).

Sind die Kosten, z.B. für ein Pflegeheim, so hoch, dass die Pflegeversicherung und die eigene Rente oder Pension nicht ausreichen, springt zunächst der Sozialhilfeträger ein. Dieser kann das Geld aber später von den unterhaltspflichtigen Kindern zurückfordern. Ob und wieviel die Kinder zahlen müssen, hängt von deren Einkommen und Vermögen sowie von weiteren Unterhaltsverpflichtungen, z.B. gegenüber den eigenen Kindern, ab.

Für Beamte sind Pflegeleistungen grundsätzlich über die Beihilfe abgedeckt. Die Beihilfeverordnung regelt, welche Leistungen im Pflegefall gewährt werden. Da jedoch meist nur ein Teil der Pflegekosten von der Beihilfe gedeckt ist, sind privat krankenversicherte Beamte verpflichtet, eine beihilfekonforme, ergänzende Pflegeversicherung abzuschließen.

Auch für Beamte gilt die Einstufung in einen der Pflegegrade. Insofern verweist die Beihilfeverordnung auf das SGB XI. Wenn die Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde, regelt die Beihilfeverordnung, welche Aufwendungen häuslicher oder stationärer Pflege erstattet werden.

Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung

Jeder kann unverhofft in eine Situation kommen, in der er über seine gesundheitlichen und persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst entscheiden kann. Für diesen Fall bieten Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung geeignete Instrumente, seinen Willen im Hinblick auf z.B. eine zukünftige Behandlung oder die Besorgung der persönlichen Angelegenheiten zu dokumentieren.

Patientenverfügung § 1901a BGB

Seit 2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich verankert. Für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang in bestimmten Situationen medizinische Maßnahmen eingesetzt werden sollen oder ob eine bestimmte Behandlung gerade nicht erwünscht ist.

Eine Patientenverfügung kann nur verfasst werden, wenn der Verfasser volljährig und einwilligungsfähig ist. Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst und unterschrieben werden. Wenn sie konkret genug formuliert ist, ist eine Patientenverfügung für Ärzte unmittelbar verbindlich. Hierzu hat der Bundesgerichtshof im Juli 2016 entschieden, dass pauschale Formulierungen wie „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ nicht ausreichen. Vielmehr soll die Patientenverfügung möglichst konkrete Anweisungen für bestimmte Situationen enthalten. Zahlreiche Muster und Textbausteine finden sich im Internet, z.B. auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz oder der Bundesärztekammer. Für eine persönliche Beratung kann man sich beispielsweise an die Verbraucherzentralen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder einen Arzt wenden.

Damit die behandelnden Ärzte rechtzeitig von der Patientenverfügung Kenntnis erhalten, sollten Sie das Original an einem Ort aufbewahren, den Sie Ihren Angehörigen mitteilen.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden. Liegt keine Patientenverfügung vor, ist auf den mutmaßlichen Willen des Betroffenen abzustellen. Deshalb ist es ratsam, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und anderen die eigenen Wünsche mitzuteilen.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann eine Vertrauensperson bestimmt werden, die im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort und ohne gerichtliche Bestimmung handlungsbefugt ist. Ihr können einzelne oder alle persönlichen Angelegenheiten übertragen werden, z.B.

im Hinblick auf Vermögensfragen, Wohnungsangelegenheiten, Pflegebedürftigkeit, etc.

Betreuungsverfügung

Ähnlich wirkt die Betreuungsverfügung, in der für den Fall der Notwendigkeit einer gerichtlichen Betreuung festgelegt werden kann, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll bzw. wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, z.B. welche Gewohnheiten respektiert werden sollen oder wie eine Betreuung im Pflegefall aussehen soll.

Zudem ist es ratsam, Vorsorge für den Sterbefall zu treffen und Angehörige über die eigenen Wünsche zu informieren. So sind beispielsweise bei einer Seebestattung einige Formalitäten zu beachten. Wenn der Verstorbene bereits bestimmte Entscheidungen für sich getroffen hat, wird es für die Angehörigen leichter, die Wünsche auch umzusetzen.

Erbrecht/Testament



Gesetzliche Erbfolge

Mit dem Tod des Erblassers geht der Nachlass auf die Erben über. Wenn keine Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) getroffen wurde, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Danach erben die nächsten Verwandten abhängig von ihrem Verwandtschaftsgrad. Ebenso ist für die Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht bestimmt. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind dabei der Ehe gleichgestellt.

Der Erbteil der Ehegatten ist davon abhängig, welche Verwandten welcher Ordnung daneben erben und in welchem

Güterstand die Ehegatten gelebt haben. Wenn die gesetzlichen Regelungen nicht den persönlichen Wünschen entsprechen, können auch andere Verfügungen getroffen werden, z.B. in einem Testament.

Testament

In einem Testament kann der Erblasser Personen als Erben einsetzen aber auch ausschließen. Einschränkungen hierbei gibt es nur durch die Pflichtteilsregelung. Zudem können Auflagen und Vermächtnisse erteilt oder ein Testamentsvollstrecker bestimmt werden. Das Testament kann jederzeit geändert werden. Wenn es mehrere Testamente gibt, gilt das zuletzt verfasste Testament.

Ein wirksames Testament setzt Testierfähigkeit voraus. Es muss vollständig handschriftlich erstellt werden und ist vom Erblasser, möglichst mit Vor- und Zunamen, zu unterschreiben. Für die Überprüfung der Testierfähigkeit und die Aktualität wird empfohlen, Ort und Datum anzugeben. Abweichend davon kann das Testament auch von einem Notar beurkundet werden. Das Testament kann an jedem Ort verwahrt werden. Allerdings sollte dann Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen mitgeteilt werden, dass ein Testaments verfasst wurde. Das Testament kann aber auch bei einem Amtsgericht hinterlegt werden.

Ehegatten und Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Dabei genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament handschriftlich verfasst und der andere es mitunterzeichnet. Eine häufige Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das Berliner Testament. Darin setzen sich die Ehegatten bzw. Lebenspartner

gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten ein Dritter, z.B. die gemeinsamen Kinder, erben sollen. Diese Form des Testaments ist jedoch auch mit Nachteilen verbunden. So entfalten die wechselseitigen Verfügungen eine Bindungswirkung. Die Aufhebung oder Änderung des Testaments durch einen Ehegatten ist nicht möglich. Die Bindungswirkung kann durch eine ausdrückliche Regelung im Testament ausgeschlossen werden. Nur dann ist es dem überlebenden Ehegatten möglich, beispielsweise die Erbfolge der Kinder zu ändern oder Auflagen festzulegen. Da letztlich zwei Erbfälle anfallen, kann sich diese Form des Testaments auch nachteilig auf die Erbschaftssteuer auswirken.

Versicherungen

Mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ändert sich der Versicherungsbedarf. Einige Versicherungen können im Ruhestand gekündigt werden, andere werden vielleicht jetzt erst wichtig. Darum sollte rechtzeitig geprüft werden, in welchen Bereichen ein individueller Bedarf besteht und ob entsprechende Versicherungen bereits abgeschlossen wurden.

Eine Überprüfung ist z.B. hinsichtlich folgender Versicherungen ratsam: (kapitalbildende) Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherung, private Unfallversicherung, Kranken- oder Pflegezusatzversicherung, Reiseversicherungen (Auslandsreisekrankenversicherung, Reise-Rücktrittskostenversicherung). Bei letzteren ist zu beachten, dass Krankheitskosten im Ausland gegebenenfalls höher sein können als in Deutschland. Nach der Beihilfeverordnung

sind Aufwendungen aber u.U. nur bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie auch in Deutschland beihilfefähig wären. Daher wird der Abschluss einer speziellen Auslandsreisekrankenversicherung empfohlen.

Die private Krankenversicherung muss an den geänderten Beihilfesatz für Versorgungsempfängerinnen und

Versorgungsempfänger (70 % gem. § 6 BhVO-SH) angepasst werden. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung sollte geklärt werden, ob sich Änderungen ergeben.

Anhang

Informationsmöglichkeiten

- dbb und seine Fachgewerkschaften
- Seniorenvertretung des dbb schleswig-holstein
- Seminare des dbb schleswig-holstein
- Info-Veranstaltungen
- Broschüren und Ratgeber des dbb, dbb Dokumentenordner für den Notfall
- Dienstherr/Dienstleistungszentrum Personal (DLZP)
- Personalrat
- dbb-Dienstleistungszentrum (Rechtsberatung wird über die Fachgewerkschaft gewährt)
- Deutsche Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon 0800.10004800 oder www.deutsche-rentenversicherung.de oder Beratungsstellen)
- Zusatzversorgung öffentlicher Dienst www.vbl.de
- Ratgeber Pflege (z.B. Internetseite Bundesgesundheitsministerium: <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege.html>; Pflegeberatung Compass: <http://www.compass-pflegeberatung.de>)
- Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein
- Landesportal Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de u.a. mit Seiten der Ministerien, online-Versorgungsrechner, etc.

Auch im Ruhestand: Bleiben lohnt sich

Wer in Rente beziehungsweise in Pension geht, lässt zwar das aktive Berufsleben hinter sich. Doch in dem neuen bevorstehenden Lebensabschnitt sollte nicht auf eine gewerkschaftliche Anbindung verzichtet werden.

Seniorinnen und Senioren profitieren von unserem Engagement und unseren Leistungen

- für Pensionserhöhungen im Einklang mit der Besoldung der aktiven Kolleginnen und Kollegen
- für faire Anpassungen der Rente und der Zusatzversorgung
- für den Erhalt der Alterssicherungssysteme im öffentlichen Dienst
- für alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen und die Berücksichtigung individueller Wünsche für den Übergang in den Ruhestand
- für die generationengerechte Weiterentwicklung unseres Sozialstaates
- durch unsere auch für Senioren bestehenden Serviceangebote wie Rechtsschutz, Informationen oder dbb Vorteilswelt

Außerdem

Seniorinnen und Senioren verfügen über viele Erfahrungen, die auch für unsere Gewerkschaftsarbeit wertvoll sind. Wir bieten Möglichkeiten, diese einzubringen und sich für eine gute Zukunft zu engagieren.

Seniorinnen und Senioren wissen auch aufgrund ihrer langjährigen gewerkschaftlichen Organisation, was Solidarität bedeutet und bewirken kann. Dies gilt unverändert auch im Ruhestand.

Seniorinnen und Senioren behalten durch eine fortbestehende Mitgliedschaft durch Informationen und Kontaktmöglichkeiten eine Anbindung an das Geschehen im öffentlichen Dienst und die Arbeit des dbb.

Bei uns sind Senioren nicht auf dem Abstellgleis, sondern mitten im Geschehen!